

(8) Außerdem können die Staatlichen Vertragsgerichte die Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt belegen.

§ 6

(1) Die Fachministerien und zuständigen Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung allgemeine Lieferbedingungen und Musterverträge für die Haupterzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe auszuarbeiten.

(2) Die allgemeinen Lieferbedingungen müssen mit den Fachministerien oder den zuständigen Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren unterstehen, abgestimmt werden.

Aufhebung und Änderung von Verträgen

§ V

(1) Wird die im Vertrag zugrunde liegende Planaufgabe geändert oder zurückgezogen, so ist der Vertrag entsprechend zu ändern oder aufzuheben. Wird einem der Vertragspartner ein Beschluß der Regierung oder eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums, die eine Vertragsänderung erfordern, bekannt, so ist er verpflichtet, seinen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Ein Vertrag kann, sofern die Planaufgabe weder geändert noch zurückgezogen wird, nur in beiderseitigem Einverständnis und mit Zustimmung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats aufgehoben werden.

(3) Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gemäß § 4 schriftlich vereinbart sind.

Vertragsstreitigkeiten

§ 8

Alle Streitfragen, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder bei Aufhebung von Verträgen auftreten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden. Die Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes wird durch besondere Verordnung geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 9

Zur Sicherung von Export- und Regierungsaufträgen und der hierfür erforderlichen Unterlieferungen kann das Staatssekretariat für Materialversorgung Sonderbestimmungen erlassen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 11

(1) Alle Bestimmungen und Anordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten insoweit außer Kraft.

(2) Nicht berührt werden durch diese Verordnung die Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBL S. 647) und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Materialversorgung
Grotewohl
Kerber
Staatssekretär

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Vom 6. Dezember 1951

Zur Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ist das Allgemeine Vertragssystem von entscheidender Bedeutung. Um das Vertragssystem schnell zu entwickeln, den Abschluß von Verträgen zu beschleunigen und die Plan- und Vertragsdisziplin der verantwortlichen Leiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu heben, ist es notwendig, daß Streitfälle über den Abschluß oder die Durchführung von Verträgen durch ein besonderes Staatliches Vertragsgericht entschieden werden.

Das Staatliche Vertragsgericht hat dafür zu sorgen, daß in den gegenseitigen Beziehungen der Organe der volkseigenen Wirtschaft, wie volkseigene Betriebe, Vereinigungen, Hauptverwaltungen, Handelsorgane, sowie der ihnen gleichgestellten Organe die Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft durchgeführt werden. Für die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes wird folgendes bestimmt:

Aufgaben und Aufbau des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 1

(1) Streitfälle zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Aufgabe, die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Vertrags- und Plandisziplin zu festigen.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- a) das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen.